Zeitschrift: Energie extra

Herausgeber: Bundesamt für Energie; Energie 2000

Band: - (2002)

Heft: 1

Artikel: Das Elektrizitätsmarktgesetz in Kürze

Autor: Steinmann, Walter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-638330

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Elektrizitätsmarktgesetz in Kürze

Zurzeit können die Konsumentinnen und Konsumenten ihren Stromlieferanten nicht frei wählen. Das ändert sich mit dem Elektrizitätsmarktgesetz (EMG). Die Elektrizitätsunternehmen verlieren ihren Monopolstatus. Das heisst aber nicht, dass sie privatisiert werden müssen. Die Öffnung des Elektrizitätsmarktes bedeutet Ablösung von Monopolen durch Konkurrenz. Dank EMG nicht nach Art des Wilden Westens, sondern geordnet und schrittweise. Die Öffnung des Strommarktes kommt so oder so. Sie hat bereits begonnen. Zahlreiche industrielle Verbraucher in der Schweiz haben ihre Verträge mit Elektrizitätsunternehmen bereits neu ausgehandelt.

Ziel des Elektrizitätsmarktgesetzes

Das Gesetz will die Öffnung des Strommarktes so organisieren, dass alle Nutzen daraus ziehen können.

Elektrizität ist wertvoll und wichtig. Von daher kommt die Notwendigkeit eines Elektrizitätsmarktgesetzes, welches:

- die Kleinkonsumenten und die Randregionen vor Benachteiligungen schützt;
- die Grundversorgung der Konsumenten gewährleistet (Service public);
- für eine ausreichende Versorgungssicherheit sorgt – trotz günstigen Strompreisen;
- unsere Wasserkraftwerke schützt, damit die Einführung der Konkurrenz nicht auf ihre Kosten geht;
- die Stromproduktion aus erneuerbaren Energieträgern f\u00f6rdert, was f\u00fcr unsere Umwelt wichtig ist;
- die Elektrizitätsunternehmen verpflichtet, Massnahmen zur Grundausbildung, zur Weiterbildung und zur Umschulung ihrer Mitarbeitenden zu treffen.

Wichtigste Bestimmungen des Gesetzes

Die Verbraucher werden ihren Lieferanten wählen können. Dagegen werden die Stromnetze zwangsläufig Monopole bleiben. Um einen Missbrauch zu verhindern, ordnet das Gesetz den Monopolbereich. Es sorgt für den diskriminierungsfreien Netzzugang und regelt die Vergütung der Stromdurchleitung.

Der Service public wird aufrechterhalten.

Deshalb verlangt das Gesetz, dass alle Verbraucher und Produzenten an die Netze angeschlossen werden. Massnahmen müssen ergriffen werden für den Fall zu grosser regionaler Preisunterschiede für die Netzbenützung in der Schweiz.

Getrennte Kostenrechnung. Die lokalen Verteilerwerke werden weiterhin verschiedene Tätigkeiten wie Produktion, Netzbetrieb, Einkauf und Verkauf ausüben können. Sie werden jedoch in Zukunft für die Netzfunktion eine getrennte Kostenrechnung führen müssen. Ziel dieser Trennung ist es, die effektiven Kosten der Stromdurchleitung zu ermitteln und damit Kostenverschiebungen von wettbewerblichen Tätigkeiten auf die Stromdurchleitung zu vermeiden. Ein kosteneffizienter Betrieb dient als Berechnungsgrundlage für die Vergütung der Stromdurchleitung. Das Gesetz enthält keine Bestimmung, welche die Privatisierung der Elektrizitätsunternehmen verlangt.

Einheimische Energiequellen werden gefördert. Wasserkraftwerken, die infolge der Marktöffnung in finanzielle Schwierigkeiten geraten könnten, und jenen, welche eine Erneuerung ihrer Anlage planen, sollen in Ausnahmefällen Darlehen gewährt werden können. Dadurch werden Arbeitsplätze und Steuereinnahmen gesichert.

Konsumenten können der Umwelt zuliebe bestimmte Produktionsformen unterstützen. Das Gesetz ermöglicht die Kennzeichnung des den Verbrauchern gelieferten Stroms. So wird der Verbraucher wissen, wie die bezogene Elektrizität hergestellt wurde – zum Beispiel durch Wasserkraft, Sonne oder Wind – und woher sie stammt.
Es wird die Aufgabe einer neu zu bildenden eidgenössischen Schiedskommission sein, allfällige Streitfälle zu entscheiden – sei es über Fragen des Zugangs zum Netz, sei es über die Vergütung der Durchleitung.
Die Preisüberwachung wird ein wachsames Auge auf möglicherweise missbräuchliche

Preise haben, und die Wettbewerbskommission

wird auf der Grundlage des Kartellgesetzes das

gute Funktionieren der Konkurrenz überwachen

Die Schweiz und Europa

und Marktmachtmissbräuche verhindern.

Die grossen Hochspannungsleitungen, die unser Land durchqueren, enden nicht an der Grenze; es sind internationale Leitungen. Die Schweiz ist deshalb Teil des europäischen Strommarktes.

Die Europäische Union hat 1997 beschlossen, den Elektrizitätsmarkt schrittweise zu öffnen. Zu diesem Zweck haben die Mitgliedländer nationale Gesetze in Kraft gesetzt. Die Marktöffnung erreicht bereits zwei Drittel der Stromnachfrage und wird sich weiter vergrössern.

Die Schweiz ist nicht verpflichtet, die Entscheide aus Brüssel nachzuvollziehen. Doch auf dem Gebiet des Stroms ist die Schweiz schon lange ein Teil Europas, sodass es für sie sehr schwierig wäre, der Marktöffnung entgehen zu wollen. Eine isolationistische Haltung könnte die Versorgungssicherheit unseres Landes mit Strom gefährden. Das Parlament hat das Elektrizitätsmarktgesetz im Dezember 2000 denn auch mit grosser Mehrheit gutgeheissen.



«Das Elektrizitätsmarktgesetz setzt Leitplanken für den Strommarkt, damit die Versorgungssicherheit gewährleistet ist und die Umweltanliegen sowie die Interessen der Konsumentinnen, der Konsumenten und des Personals respektiert werden.»

Walter Steinmann, Direktor des Bundesamtes für Energie